



Gremienmitteilung an Gremium

Fachdienst Ordnungswesen

Tel.: 299- 139

27.11.2023

Verteiler:

- Magistrat
- SIK Ausschuss
- Stadtverordnetenversammlung
- Ortsbeitrat Windecken

Information bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung und Ausstellung von Bewohnerparkausweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit werden Sie über die rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung und Ausstellung von Bewohnerparkausweisen informiert.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung und Ausstellung von Bewohnerparkausweisen ergeben sich aus dem § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Voraussetzungen detailliert in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 45 sind:

- Mangel an privaten Stellflächen
- Erheblicher allgemeiner Parkdruck
- Bewohner finden regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug
- Bereich ist nicht größer als 1000 m
- Nahbereich, der von Bewohnern zum Parken aufgesucht wird
- Werktags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50% reservierte Parkflächen für Bewohner
- In der übrigen Zeit nicht mehr als 75% reservierte Parkflächen für Bewohner

Diese Voraussetzungen sind in keiner Straße in Nidderau gegeben.
Überall in den umliegenden Straßen ist es zumutbar einen Parkplatz zu finden.

Wird ungerechtfertigt ein Bewohnerparken angeordnet, kann dies jederzeit angefochten werden.
Die Beschilderung ist kostenintensiv und hätte keinen Bestandsschutz.

Bevor eine Straßenverkehrsbehörde ein Bewohnerparken einrichtet, muss, von den Vorschriften abgesehen, eine sehr schwierige Abwägung getroffen werden.

Es muss zwischen Gemeingebrauch, vorhandenem Parkdruck und örtlichen Besonderheiten abgewogen werden.

Unter Gemeingebrauch versteht man das Recht eines jeden, eine bestimmte öffentlich zugängliche Sache ohne Einschränkungen nutzen zu können. Das bedeutet, jeder hat das Recht, den öffentlichen Parkraum nutzen zu können.

Grundsätzlich dürfen nicht alle Parkflächen innerhalb eines Bereichs mit Bewohnerparkvorrechten belegt werden. Dies beinhaltet automatisch, dass nicht alle Anwohner zufriedengestellt werden können.

Wer hat Anrecht auf Bewohnerparken:

Grundsätzlich gilt: Nur von der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist, kann ein Bewohnerparkausweis beantragt werden. Zudem muss sich der Wohnsitz der antragstellenden Person in der Bewohnerparkzone befinden, sie muss also

- a) dort gemeldet sein, oder sich die meiste Zeit dort aufhalten und
- b) das Fahrzeug nachweislich regelmäßig nutzen.

Gültigkeitsdauer und Kosten:

Ein Bewohnerparkausweis ist maximal zwei Jahre lang gültig. Je nach Stadt/Gemeinde kann der Ausweis für ein oder zwei Jahre beantragt werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Kosten variieren im zweistelligen Bereich. Das würde auch einen größeren verwaltungstechnischen Aufwand im Innendienst der Stadtpolizei beinhalten, der personell abgedeckt werden muss.

Weiterhin werden seitens der Straßenverkehrsbehörde (Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde) keine Parkkonzepte entwickelt.

Dies ist Aufgabe des Straßenbaulastträgers der Stadt Nidderau (Magistrat).

Die Aufgaben zur Planung von Parkflächen und Ausführung sind aufgeteilt im Fachbereich 60 „Stadtentwicklung und Bauwesen“ und Fachbereich 40 „Infrastruktur“ angesiedelt.

Aufgrund der genannten Sachverhalte sind die Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung von Bewohnerparkflächen in Nidderau nicht erfüllt.

Die Anordnung von Bewohnerparkflächen wäre somit rechtswidrig.

Die beschriebenen Sachverhalte bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung und Ausstellung von Bewohnerparkausweisen, wurden durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) geprüft und inhaltlich bestätigt.

Freundlichen Grüße
im Auftrag

Thorsten Bilger
Fachdienstleitung Straßenverkehr

Alexandra Nolte
Fachbereichsleiterin Ordnungswesen